

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat  
“Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes”  
vom 03.02.2026

Berlin, 01.04.2026

Animal Equality begrüßt, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat die verpflichtende Videoüberwachung in Schlachthöfen aufgreift. Die wiederholte Aufdeckung gravierender Tierschutzverstöße in den vergangenen Jahren zeigt, dass der Schlachtprozess ein besonders sensibler Bereich ist, in dem bestehende Kontrollmechanismen nicht ausreichen.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht hierzu insbesondere die Einführung eines neuen § 4d TierSchG vor, der Betreiber von Schlachteinrichtungen verpflichtet, bestimmte Bereiche des Schlachtprozesses mittels Videoaufzeichnungen zu dokumentieren.

Videoüberwachung kann im bestehenden System zur Aufdeckung und Prävention von Verstößen beitragen – allerdings nur, wenn klare gesetzliche Vorgaben zur Auswertung, Transparenz und Sanktionierung bestehen. Ohne verbindliche Standards besteht die Gefahr, dass Aufzeichnungen zwar erstellt, aber nicht systematisch ausgewertet werden.

Aus Sicht von Animal Equality **geht der aktuelle Entwurf bei der Begrenzung der verpflichtenden Videoüberwachung auf nur große Schlachthöfe, der fehlenden Perspektive für eine lückenlose Auswertung des entstehenden Videomaterials und der zu kurzen Speicherfrist von nur 30 Tagen nicht weit genug.**

## Begrenzung auf große Schlachthöfe

Der Entwurf knüpft die Verpflichtung zur Videoüberwachung an Schlachteinrichtungen, die nach EU-Recht einen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. Dadurch werden kleinere Schlachtstätten faktisch von der verpflichtenden Videoüberwachung ausgenommen.

Tierschutz ist jedoch kein durchsatzabhängiges Rechtsgut. Das Staatsziel Tierschutz und die Vorgaben des Tierschutzgesetzes gelten unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Tiere, die in kleineren Schlachtstätten getötet werden, haben Anspruch auf denselben Schutzstandard.

Es ist nicht ersichtlich, dass tierschutzrelevante Verstöße ausschließlich ein Problem großer Schlachthöfe wären. Eine dauerhafte Differenzierung nach Betriebsgröße schafft daher einen tierschutzrechtlichen Blindfleck.

Animal Equality fordert daher eine **verpflichtende Videoüberwachung in allen Schlachtstätten in Deutschland, in denen Tiere gewerblich getötet werden, unabhängig von der Betriebsgröße.**

## Verbindliche Auswertung statt bloßer Aufzeichnung

Der Entwurf sieht eine stichprobenartige und anlassbezogene Auswertung der Videoaufnahmen vor, ohne konkrete Mindeststandards festzulegen. Diese Unverbindlichkeit birgt erhebliche Umsetzungsrisiken.

Eine bloße Aufzeichnung ohne klar geregelte Auswertungspflicht schwächt die Glaubwürdigkeit staatlicher Kontrolle. Videoüberwachung entfaltet ihre Wirkung nur dann, wenn für alle Beteiligten erkennbar ist, dass Auffälligkeiten tatsächlich geprüft und konsequent verfolgt werden.

Animal Equality fordert daher **gesetzlich festgelegte Mindeststandards für eine verbindliche Auswertung, eine risikobasierte Priorisierung besonders tierschutzrelevanter Bereiche, eine verpflichtende vollständige Auswertung bei konkreten Hinweisen oder Beschwerden sowie eine revisionssichere Dokumentation der Sichtungspraxis.**

## Unterstützung durch KI-gestützte Systeme

Angesichts der erheblichen Datenmengen ist eine flächendeckende und wirksame Auswertung ohne technische Unterstützung praktisch kaum umsetzbar. Die **Einbeziehung KI-gestützter Systeme** zur Vorselektion und Mustererkennung sehen wir daher als sinnvolle Ergänzung an.

KI kann insbesondere bei hochstandardisierten Abläufen Auffälligkeiten erkennen, etwa ungewöhnliche Bewegungen von Tieren, die betäubt sein müssten oder Bewegungen in Bereichen, in denen die Tiere bereits tot sein müssten. Gleichzeitig darf KI die menschliche Bewertung nicht ersetzen, da technische Systeme fehleranfällig und kontextblind sind.

Eine **staatliche Förderung zu unabhängiger Forschung an der Weiterentwicklung und Evaluation KI-gestützter Systeme** bei der Videoüberwachung in Schlachthöfen kann einen wichtigen Beitrag leisten, um tierschutzwidrige Vorgänge noch gezielter zu erfassen.

### **Einbeziehung von qualifizierten Tierschutzverbänden**

Die Videoüberwachung kann ihre Schutzfunktion nur dann erfüllen, wenn ihre Auswertung umfassend, nachvollziehbar und überprüfbar ist. Angesichts der begrenzten personellen Ressourcen der Kontrollorgane sollten auch fachkundige Tierschutzverbände bei der Auswertung des Videomaterials involviert werden. Dies würde die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen maßgeblich unterstützen.

Animal Equality schlägt daher vor, **anerkannten Tierschutzverbänden ein gesetzlich geregeltes Einsichtsrecht in die aufgezeichneten Videodaten** einzuräumen. Dieses Einsichtsrecht sollte auf fachlich qualifizierte Personen beschränkt sein, ausschließlich zweckgebunden erfolgen und einem strikten Veröffentlichungsverbot unterliegen. Von Verbänden festgestellte Auffälligkeiten müssen von der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist überprüft und dokumentiert werden.

### **Zu kurze Speicherfrist**

Der Referentenentwurf sieht eine Löschung der Videoaufzeichnungen nach spätestens 30 Tagen vor. Diese Frist ist aus Sicht von Animal Equality nicht geeignet, um Tierschutzverstöße effektiv aufzuklären. Hinweise auf Missstände entstehen häufig erst zeitverzögert – etwa durch interne Hinweise, spätere Kontrollen oder Anzeigen Dritter. Nach einer Frist von nur 30 Tagen wären potenziell entscheidende Beweismittel bereits gelöscht. Auch vor dem Hintergrund der personellen Knappheit bei den Kontrollämtern ist eine so kurze Speicherdauer nicht zu rechtfertigen.

Zum Vergleich: In anderen sensiblen Bereichen wie Finanztransaktionen oder steuerrelevanten Unterlagen gelten gesetzliche Aufbewahrungsfristen von bis zu zehn Jahren. Es erscheint daher kaum nachvollziehbar, warum mögliche Straftaten gegen Tiere deutlich schlechter dokumentiert werden sollen als wirtschaftliche Vorgänge.

Animal Equality fordert daher eine **Speicherfrist von mindestens 12 Monaten**. Bei laufenden Ermittlungen oder konkreten Hinweisen auf Verstöße muss eine verlängerte Speicherung von bis zu drei Jahren möglich sein.

## Schlussbemerkung

Die Videoüberwachung in Schlachthöfen kann – unter Berücksichtigung der genannten Punkte – im bestehenden System dazu beitragen, Tierleid zu begrenzen. Dass solche Kontrollinstrumente überhaupt notwendig sind, verdeutlicht zugleich die strukturellen Probleme der industriellen Tierhaltung und Schlachtung.

Langfristig erfordert wirksamer Tierschutz politische Schritte zur Reduktion und zum Abbau der Tierhaltung sowie zur konsequenten Förderung pflanzlicher Ernährungssysteme.